

Bebauungsplan W-27-01 "Ohling-Schweiz, 1. Änderung"

Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

Gleichzeitige Durchführung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 17.01.2022 bis 21.02.2022

Stand 14.04.2022

Stellungnahmen und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich (Schreiben vom 21.02.2022)</p> <p>Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurde die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in o. a. Angelegenheit am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p> <p>Die mit meiner Stellungnahme vom 27.01.2021 mitgeteilten Hinweise und Anregungen wurden weitestgehend umgesetzt. Die nunmehr vorgesehene Planung ist mit Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Ein evtl. Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.</p> <p>Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.</p> <p>Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p><u>Naturschutzrechtliche Stellungnahme:</u> Im vorgenannten Bebauungsplan wurde bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 im Januar 2021 eine Stellungnahme abgegeben. Die Fachliche Vorgaben aus diesem Verfahren wurden weitestgehend beachtet und die Kompensationsmaßnahmen mit der UNB</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

vorabgestimmt.

Die textlichen Festsetzungen könnten evtl. noch etwas konkretisiert werden, damit sie besser verständlich sind: Die Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Planzeichnung mit einem RRB markiert. Dies ist jedoch schwer zu erkennen. Hier wäre die Umgrenzung beispielsweise als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit einer eigenen Farbe wünschenswert.

Die Fläche für Wald wird als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes festgesetzt. Hier wären zusätzliche Angaben wünschenswert (welche Art von Wald (Laub- oder Nadelwald, Mischwald oder Monokultur, einheimisch oder nicht einheimisch...) sowie Angaben zur Unterhaltung).

In der Festsetzung M5 werden Grünflächen mit Laubholzanteil festgelegt. In welchem Anteil und mit welchen Laubgehölzen sollte noch ergänzt werden.

Bei der Planung des Lichtkonzeptes sind zusätzlich die Vorgaben der Rechtsverordnung i. S. v. § 54 Abs. 4d zu beachten, sofern diese bis dahin erlassen ist.

Die Eintragung des Bebauungsplanes sind bisher in KSP für die ETS noch nicht sichtbar und sollten bis zum Erlass der Satzung ergänzt werden.

Brandschutztechnische Stellungnahme:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine zusätzlichen Anregungen oder Bedenken.

Die Darstellung entspricht der Planzeichenverordnung. Die Abgrenzung ist aufgrund der Umrandung und Schraffur eindeutig zu erkennen. Die Darstellung wird nicht angepasst.

Im Zuge der Planung sollen keine weiteren Aussagen zur Waldfläche gegeben werden. Sie unterliegen der fachlichen Einstufung nach LWaldG.

Hier sind Sichtschutzpflanzungen geplant. Wie diese genau umgesetzt werden sollen, soll dem Bauherrn überlassen werden. Die Maßnahme ist rein gestalterisch zu sehen und wird nicht in den Ausgleich eingerechnet. Die RVO ist noch nicht erlassen und kann daher noch nicht berücksichtigt werden.

Nach Satzungsbeschluss werden die Eintragsdaten der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

2. **Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

3. **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

6. **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier**
(Schreiben vom 10.03.2022)

Das Bauvorhaben liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lieser, jedoch in einem Bereich, der bei extremen Hochwasserereignissen noch überflutet werden kann.

Zur Kenntnis

Die Erdgeschoßhöhe für den Neubau des Hospizgebäudes ist deshalb - aus Vorsorgegründen - zusätzlich 50 cm höher als der Wasserspiegel dieses errechneten extremen Hochwasserereignisses vorgesehen.

Das entspricht einer Sicherheit gegen ein Hochwasserereignis, das seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Das wird den Anforderungen des Hochwasserschutzes gerecht, um Gefahren, die von einem zu erwartenden Hochwasser ausgehen, so weit wie möglich und verhältnismäßig zu minimieren.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft kann ich dem Vorhaben deshalb zustimmen.

Einen vollständigen Schutz vor Hochwasser wird es am Lieserufer natürlich niemals geben. Darüber müssen sich alle Beteiligten im Klaren sein.

7. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier
(Schreiben vom 02.02.2022)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.01.2022 (Az.: II.51122.W-27-01.eld) teile ich Ihnen mit, dass von hier aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nach wie vor keine Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben bestehen und auch keine sonstigen Anregungen.

Zur Kenntnis

9. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

10. DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues
(Schreiben vom 25.01.2022)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung am DLR Mosel weiterhin keine Bedenken. Es liegen unsererseits keine Planungen vor.

Zur Kenntnis

11. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel –Gutachterausschuss- Im Viertheil

24, 54470 Bernkastel-Kues

(Schreiben vom 09.02.2022)

Von unserer Seite werden gegen die oben genannte Planung keine Bedenken vorgebracht.

Zur Kenntnis

12. Bundesamt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Fontanestraße 4, 40470 Düsseldorf

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

13. Landesbetrieb Mobilität, Fachteam Anbau & Verkehr, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

15. Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich

(Schreiben vom 11.03.2022)

In Bezug auf o.g. Vorhaben, verweise ich auf die Stellungnahme des Forstamtes Wittlich vom 11.12.2020.

Zur Kenntnis

Der darin geforderte Mindestabstand von 12 - 15 m zwischen Bebauung und Waldareal, ist mit 13.50 m in den vorliegenden Planentwurf bereits eingearbeitet.

16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

(Schreiben vom 19.01.2022)

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Zur Kenntnis

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

17. Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

18. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich

(Schreiben vom 13.10.2022)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.01.2022, möchten wir Ihnen mitteilen, das

Zur Kenntnis

in dem ausgewiesenen Planungsgebiet keine Anlagen und Leitungen des Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel befinden, somit bestehen aus unsere Sicht keinerlei Bedenken zum Bebauungsplan W-27-01 „Ohling-Schweiz, 1. Änderung“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

- 19. LBB, Niederlassung Landau, Postfach 1340, 76803 Landau**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 20. LBB, Niederlassung Trier, Postfach 3410 13, 54224 Trier**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Bau- und Kunstdenkmalspflege, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier**
(Schreiben vom 24.02.2022)

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Zur Kenntnis

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–19 DSchG RLP).

Ein Hinweis auf §§ 16 – 19 DSchG RLP wurde aufgrund gleichlautender Stellungnahme in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden bereits aufgenommen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gersonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalspflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

- 23. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz**
(Schreiben vom 17.01.2022)

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis ge-

Zur Kenntnis

nommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

**24. Landesamt für Geologie und Bergbau,
Postfach 100255, 55133 Mainz**
(Schreiben vom 16.02.2022)

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Zur Kenntnis

Bergbau / Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2021 (Az.: 3240-1532-20/V1), die auch für die Änderungen weiterhin Gültigkeit behält.

Boden und Baugrund:

- allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Der vorliegende Untersuchungsbericht Nr. 21-1173-1 vom 31.05.2021 der Fa. sbt gibt nur einen Überblick über den Baugrundaufbau und dessen Eigenschaften und kann als orientierende Erkundung gewertet werden.

Für die konkreten Einzelbauwerke empfehlen wir weiterhin eine objektbezogene Baugrunduntersuchung (Haupterkundung).

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund- und Bodenschutz-Normen in den textlichen Festsetzungen unter 2.2 wird fachlich bestätigt.

Es wird folgender Hinweis aufgenommen:
Für konkrete Einzelbauwerke werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen (Haupterkundungen) empfohlen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Beschlussempfehlung 2:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

**25. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370,
54233 Trier**
(Schreiben vom 19.01.2022)

Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schrei-

Zur Kenntnis

ben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

26. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier
(Schreiben vom 15.02.2022)

Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten verfahren. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes W-27-01 „Ohling-Schweiz“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

27. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier
(Schreiben vom 24.01.2022)

Gegen die o.g. 1. Änderung des BP „Ohling-Schweiz“ der Stadt bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Zur Kenntnis

28. Kreisbauern- und Winzerverband Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20, 54516 Wittlich
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

30. Vodafone Deutschland GmbH & Co KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier
(2 Schreiben vom 21.02.2022)

Schreiben 1:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.01.2022.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungs-

Die Telekommunikationsanlagen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

maßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Schreiben 2:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.01.2022.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Zur Kenntnis

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

**33. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL
Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße
15-19, 56727 Mayen**
(Schreiben vom 14.02.2022)

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Kenntnis

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.

**34. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier,
Eurener Straße 33, 54294 Trier**
(Schreiben vom 25.02.2022)

Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Mittelspannungs- Stromversorgungsanlagen der Westenergie GmbH.

Zur Kenntnis

Zum o.g. Bebauungsplan gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 22.12.2020.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

35. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

36. Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
(Schreiben vom 21.01.2022)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Zur Kenntnis

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

37. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier
(Schreiben vom 11.01.2022)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 11.12.2020. Hierin hatten wir empfohlen, den Geltungsbereich in Richtung Lieser zu erweitern, was nach Sichtung der aktuellen B-Planes erfolgt ist.

Zur Kenntnis

Die Planungen für die Umlegung der Gashochdruckleitungen wurde durch das Ing.-Büro STRATEC durchgeführt.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

38. Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4, 66026 Saarbrücken
(Schreiben vom 10.02.2022)

Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung

Zur Kenntnis

Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)
- Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)
- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)
- Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)
- Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

- 39. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 40 Inexio, Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 42 Evangelische Kirchengemeinde Wittlich, Gemeindebüro Trierer Landstraße 11, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 43 Pfarreiengemeinschaft Wittlich, Pfarrbüro Karrstraße 14, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 52. Stadtwerke**
(Schreiben vom 02.02.2022)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden haben wir mit Schreiben vom 23.12.2020 Anregungen und Hinweise zur Planung gegeben, die in der weiteren Planung überprüft wurden.

Wir hatten Bezug auf das Hochwasser- und Starkregen Vorsorgekonzept der Stadt Wittlich genommen. In der weiteren Planung wurde ein Ausgleich für einen durch die Bebauung reduzierten Retentionsraum geschaffen. Zur Senkung der Hochwassergefährdung sieht das v.g. Konzept (S. Seite 56 und Steckbrief WILL-14) bereits Maßnahmen für den Ist-Zustand vor, die von der Planung betroffen sind.

Im Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge für die Stadt Wittlich und alle Stadtteile wurde im Bereich des Altenzentrum St. Wendelinus folgende Maßnahme vorgeschlagen:

„Rückverlegung des gewässerbegleitenden Fußweges unterhalb des Altenzentrums zur Vergrößerung des Retentions- und Überflutungsraumes der Lieser durch Nutzung und Modellierung der bestehenden Grünfläche und

zur Entschärfung der Hochwassergefährdung des gegenüberliegenden Lieserufers und der Grundstücke in der Römerstraße.“

Durch den geplanten Neubau des Hospizgebäudes sowie der Außenanlagen kann der Fußweg in diesem Bereich nicht mehr gemäß dem Konzept in Richtung Böschungsfuß rückverlegt werden. Ob und in welchem Ausmaße eine Tieferlegung des Geländes durch die beschriebene „Modellierung der bestehenden Grünfläche“ angedacht ist bleibt offen. In diesem Bereich befindet sich aktuell eine Gasleitung mit geringer Überdeckung, welche bei einer Absenkung des Geländes verlegt werden müsste. Eine weitere Einschränkung existiert aufgrund des vorhandenen Mischwassersammlers, der eine Absenkung von maximal rund 1,00 m ermöglichen würde.

Der Fußweg bildet lediglich auf einer Länge von rund 40 Metern eine geringfügige Barriere für die Retention im Hochwasserfall. In diesem Bereich ist das hinter dem Weg befindliche Gelände auf einer Breite von maximal 16 Metern bis zu 13 cm tiefer. Überschlägig betrifft dies ein Rückhaltevolumen von rund 30 m³. Die Verbesserung der Hochwassersituation durch die Verlegung des Fußweges und somit eine Erhöhung des Retentionsraumes und Vergrößerung des Abflussquerschnittes ist somit ausschließlich durch eine kombinierte Absenkung des Geländes zu erzielen.

Die theoretische Fläche zur Absenkung des vorhandenen Geländes beträgt gemäß einer überschlägigen Ermittlung rund 2.000 m². Hochwasserschäden im Betrachtungsraum stellen sich bereits bei einem HQ100 und geringer ein. Zur Minimierung der Hochwasserschäden ist die Einstautiefe also maximal bis zu einer Wasserspiegelhöhe eines HQ100 relevant. Auf Grundlage der TIMIS Daten des Landes Rheinland-Pfalz wird das Hochwasser der Lieser den Betrachtungsraum durch die beschriebene Absenkung von rund einem Meter bereits bei Hochwasserereignissen eines HQ2 überfluten. Bei einem HQ100 wäre die Fläche ca. 80 cm tief eingestaut. Ab welchem Hochwasserereignis es im Betrachtungsraum zu Schäden kommt ist nicht bekannt. Sollte dies bereits bei einem HQ25 der Fall sein, ist zur Ermittlung des maßgeblichen Retentionsvolumens diese Wasserspiegelhöhe anzusetzen. Somit betrüge die hochwasserschutzwirksame Einstauhöhe lediglich 35 cm. Auf Grundlage der überschlägig ermittelten Fläche von 2.000 m² ergibt sich somit ein Retentionsvolumen von 700 m³. Die Abflussmenge eines HQ25 beträgt am Betrachtungspunkt 137,03 m³/s, die eines HQ100 174,44

m³/s. Die Differenz beträgt 37,41 m³/s und müsste von der Rückhalteinlage aufgenommen werden. Berücksichtigt man vereinfachend als mittlere Zulaufmenge in den Retentionsraum hiervon 50 % so beträgt der Zufluss 18,71 m³/s. Somit wäre das Rückhaltevolumen von 700 m³ in rund 37 Sekunden gefüllt. Der Scheitelabfluss einer Hochwasserwelle der Lieser beträgt mehrere Stunden. Somit ist nachgewiesen, dass der potentielle Retentionsraum keine Vermeidung von Hochwasserschäden bewirken kann. Die Bebauung des Geländes ist demnach der Schaffung von Retentionsraum vorzuziehen.

Beschlussempfehlung 3:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Stellungnahmen eingereicht.